

# **BVGer E-4243/2016 vom 14. Juli 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4243\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4243_2016)

FR: TAF E-4243/2016 du 14 juillet 2016

IT: TAF E-4243/2016 del 14 luglio 2016

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im vorliegenden Verfahren nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BVGE 127 I 133 E. 6, m.w.H.). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einerseits dann einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid, beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz, in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1). Im Asylgesetz sind die entsprechenden Tatbestände in den Art. 111b und 111c AsylG kodifiziert (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/39). Andererseits können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben ist oder deswegen niemals einer materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Urteil endete. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens gemäss Art. 66 ff. VwVG zu behandeln (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a, 1998 Nr. 8).

#### **E. 4.2**

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

#### **E. 5**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz mangels neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zu Recht nicht auf das lediglich sechs Tage nach Ergehen des Urteils E-8011/2015 eingereichte Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 20. Juni 2016 eingetreten ist. So belegt ein hängiges Verfahren vor der KESB mit offenem Verfahrensausgang tatsächlich noch keine veränderte Sachlage, die eine Anpassung eines rechtskräftigen Entscheides rechtfertigen würde. Daran ändert auch nichts, dass die KESB E. \_\_\_\_\_ im November 2011 und die KESB F. \_\_\_\_\_ im März 2013 kindesschutzrechtliche Massnahmen zugunsten der Beschwerdeführenden angeordnet hatten. Vielmehr weist der Umstand, dass die Beschwerdeführenden spätestens seit Mai 2015 wieder mit ihrer Mutter zusammenleben (für die - entgegen anderer Informationen in den Akten - davon auszugehen ist, dass ihr das uneingeschränkte Sorgerecht über ihre Kinder zusteht [vgl. D10/3]) darauf hin, dass seither - das heisst bis am 2. März 2016 - kein Anlass für die Anordnung beziehungsweise die Beantragung von Kindesschutzmassnahmen für die rechtlich beratenen Beschwerdeführenden mehr bestand. Auch die KESB D. \_\_\_\_\_ scheint - wie von der Vorinstanz zutreffend angeführt - keinen akuten Handlungsbedarf im Fall der Beschwerdeführenden zu sehen, hat sie doch im seit März 2016 hängigen Verfahren bis heute keinen Beschluss (auch keinen vorsorglichen)

erlassen. Dass für die Beschwerdeführenden in den von der Mutter erwirkten Asylverfahren - das letzte Asylgesuch wurde mit Urteil E-4737/2014 vom 1. April 2015 rechtskräftig abgewiesen - keine Prozessbeistandschaft angeordnet wurde, kann heute nicht mehr gerügt werden. Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Familie der Beschwerdeführenden bereits seit dem 13. Oktober 2011 rechtlich vertreten ist (Vollmacht an Stephanie Motz, Barrister, Advokatur Kanonengasse, Zürich; vgl. Akten E-6467/2013) und auch die bereits im November 2011 involvierte KESB es nicht für nötig befunden hat, den Beschwerdeführenden eine Prozessbeistandschaft beizuordnen. Bezüglich der Rüge, das Gericht schweige im Entscheid E-8011/2015 vom 14. Juni 2016 auch zu den übrigen, wesentlichen Wegweisungshindernissen und habe - im Wiedererwägungsgesuch respektive der gegen den Entscheid der Vorinstanz erhobenen Beschwerde unbezeichnet gebliebene - Beweismittel unberücksichtigt gelassen, handelt es sich um eine Kritik an jenem Urteil, zur Äusserung welcher das Wiedererwägungsverfahren in jedem Fall das falsche Rechtsmittel ist (vgl. E. 4.1).

#### **E. 6**

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden eingetreten. Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

#### **E. 7**

Aufgrund der obigen Erwägungen ist die Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt sind, so dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Die Kosten des Verfahrens sind demnach den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 8**

Der mit Telefax vom 11. Juli 2016 verfügte einstweilige Vollzugsstopp wird bei diesem Ausgang des Verfahrens aufgehoben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.